

### § 3

- (1) Grundsätzlich werden die bayerische Staatsflagge, die Bundesflagge und, soweit möglich, die Europaflagge gemeinsam gesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. <sup>2</sup>Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, die bayerische Staatsflagge und links die Europaflagge. <sup>3</sup>Am Europatag ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu hissen.
- (3) <sup>1</sup>Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Beflaggung am Volkstrauertag und am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.
- (4) Die Beflaggung bei kirchlichen Feiern richtet sich nach dem Herkommen.
- (5) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.
- (6) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.
- (7) <sup>1</sup>Zur künstlerischen und technischen Beratung, insbesondere über das Anbringen der Flaggenmasten und über die zu beschaffenden Flaggen, stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie sind zur Beratung heranzuziehen für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder sonst im Stadtbild eine besondere Bedeutung haben.